

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 1-2

Artikel: ZS-Ausstellungskalender 1977
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Steuerungsmöglichkeiten

Bis heute fehlten Vorschriften, wie und bis wann einzelne Massnahmen zu verwirklichen waren. Das ergab in den Kantonen und Gemeinden ungleich vorangeschrittene Ausbaustadien. Deshalb erhalten in Zukunft die Vollzugsorgane bessere Steuerungsinstrumente mit den entsprechenden Kompetenzen, was erlaubt, Prioritäten zu setzen und zu bestimmen, welche Mittel wann einzusetzen sind. So kann zum Beispiel der Bundesrat bestimmen, welche Anlagen und Einrichtungen zuerst erstellt werden müssen. Das ergibt zugleich die klare gesetzliche Kompetenz, eine Finanzplanung einzuführen und durchzusetzen, immer in Berücksichtigung des jeweiligen Ausbaustandes des betreffenden Kantons. Auch können Bauten in weiter fortgeschrittenen Kantonen zugunsten solcher in andern Kantonen zurückgestellt und damit für die letzteren Bundesgelder freigemacht werden. Im übrigen werden die Zivilschutz-Verpflichtungskredite nach Bevölkerungszahl und Ausbaubedürfnis auf die Kantone verteilt (Kontingentierung). Weitere Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich durch eine Staffelung der Materialabgabe. Nach den bisherigen Bestimmungen des Baumassnahmegesetzes waren bei allen Spitalneu- und -umbauten geschützte Operationsstellen und Pflegeräume einzurichten (GOPS). Eine sanitätsdienstliche Beurteilung der Kantone hat gezeigt, dass dieser «Automatismus» zu weit geht. Für die Einrichtung einer GOPS sind allein die sanitätsdienstlichen Bedürfnisse der betreffenden Gegend massgebend.

Eine Steuerung des Schutzraumbaus wird erreicht, indem die Gesetzesrevision vorsieht, dass bei einer Befreiung von der Schutzraumbaupflicht (zum Beispiel in einer flächenbrandgefährdeten Altstadt, bei grosser Trümmergefahr usw.) der Hauseigentümer im Ausmass der ihm durch die Befreiung erwachsenden Einsparung einen Beitrag an die öffentlichen Zivilschutzbauten leistet. Damit werden alle Bauherren rechtsgleich behandelt, nicht zusätzlich belastet, andererseits Bund, Kantone und Gemeinden entlastet. Dieses Verfahren bewährt sich zum Teil schon heute auf freiwilliger Basis.

Folgerungen

Die, gesamthaft gesehen, wohl etwas höheren Aufwendungen für den vorgeschlagenen Vollausbau des Zivilschutzes können heute nicht in Franken und Rappen genau angegeben werden, da die betroffenen Kostengruppen – bauliche Massnahmen, Materialbeschaffung, Ausbildung und Organisatorisches – unterschiedlich beteiligt sind. Dank den erwähnten Steuerungsmassnahmen wird es jedoch möglich sein, die jährlichen Ausgaben anteilmässig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite zu halten und durch eine verfeinerte langfristige Planung einen gezielten Einsatz der Mittel vorzunehmen. Aber auch echte Einsparungen werden nicht ausbleiben: auf baulichem Gebiet durch die Zusammenfassung von Einzelschutzräumen zu gemeinsamen, grösseren Bauten sowie durch die Erstellung gemeinsamer Organisations-Schutzbauten für mehrere Ge-

meinden; in den Bereichen der Organisation und Ausbildung durch die Bildung gemeinsamer Schutzorganisationen für mehrere (kleine) Gemeinden und die Neugestaltung der Ausbildungszeiten. Die vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten endlich erlauben eine gleichmässige Verteilung der Gesamtkosten über Jahre hinaus, so dass damit auch der jährliche Aufwand für den Zivilschutz effektiver in den Griff genommen werden kann.

Personalseitig ist anzunehmen, dass die Revisionsvorlage weder beim Bund noch bei den Kantonen und den bisher schon pflichtigen Gemeinden Neueinstellungen zur Folge haben wird. Ein gewisser zusätzlicher Personaleinsatz wird bei denjenigen Gemeinden nicht zu vermeiden sein, die neu organisationspflichtig werden.

Ein wichtige Voraussetzung für die Sicherstellung der gesetzlich festgelegten Ausbildung bildet die Erhöhung der Zahl der heute 31 Bundesinstructoren. Diese unumgängliche Massnahme ist jedoch von der beantragten Ausdehnung der Organisationspflicht weitgehend unabhängig.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die dem Parlament beantragte Zustimmung zu einem Bundesgesetz über die Änderung des Zivilschutzgesetzes letztlich zu einem im Endausbau – voraussichtlich um die Jahrhundertwende – erweiterten und verbesserten Schutz unserer Zivilbevölkerung führt, ohne dass die vom Bundesrat und den beiden Kammern als tragbar bezeichneten jährlichen Ausgaben für den Zivilschutz unseres Landes zusätzlich erhöht werden müssen.

Ausstellungen, Veranstaltungen

ZS-Ausstellungskalender 1977

In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz bearbeitet das Bundesamt für Zivilschutz den Ausstellungskalender 1977. Um den diesbezüglichen Personal- und Materialeinsatz planen zu können, bitten wir die Sektionen des SBZ, die kantonalen und kommunalen Zivilschutzstellen wie auch alle übrigen am Zivilschutz interessierten Organisationen, uns ihre im Jahre 1977 geplanten Zivilschutzausstellungen zu melden. Diese Meldungen müssen folgendes beinhalten: Ort der Durchführung (inkl. genaue Bezeichnung der Örtlichkeit, also zum Beispiel Sanitäts-

hilfsstelle, Kommandoposten, Turnhalle, Gemeindehaus usw.), Zeit und Dauer (mit Angabe von Ausweichdaten), Träger der Veranstaltung (Organisator), ungefähre Ausstellungsfläche, Anlass (also z. B. Einweihung einer Anlage, Tage der offenen Tür usw.).

Die Meldungen bzw. Gesuche nimmt bis zum 28. Februar 1977 entgegen: Bundesamt für Zivilschutz, Sektion Information, 3003 Bern.

Nach Eintreffen der Gesuche wird das BZS zusammen mit dem SBZ die Planung vornehmen und die Gesuchsteller umgehend über die Unterstüt-

zungsmöglichkeiten orientieren.

In der Ausgabe 4/77 wird das Gesamtverzeichnis aller ZS-Ausstellungen publiziert werden.

Zu den Dienstleistungen des BZS und des SBZ gehören: Beratung, Abgabe von Dokumentationsmaterial, leihweise Abgabe von Ausstellungsserien, Herrichten von Materialschauen und für grössere Veranstaltungen, das Zurverfügungstellen und den Betrieb von Film- und Tonbildschauen. Der Transport des Ausstellungsmaterials ist grundsätzlich Sache der Aussteller. Wir danken allen Interessenten für die Mitarbeit.

SBZ, Presse und Informationsdienst
BZS, Sektion Information